

35 ✓ Hedderbant
STADT LEONBERG PLANBER.02.02-1

BEBAUUNGSPLAN

LAMTERNGÄRTEN

BEZUGSPLAN: ORTSBAUPLAN VON LEONBERG
GEN.D.ERL.D.OBERAMTES VOM 25.1928

MASSTAB 1 : 500

Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom .27.1.1969.

bis .27.2.1969. Auslegung bekanntgemacht am .18.1.1969.

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen
(Amtsblatt d. Stadt Leonberg)

am .^{25.7.1969}
~~26.3.1969.~~

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom .Reg.Präs. . mit Erlaß
vom .11.8.1969. . Nr. .13-2210-02.02 Leonberg

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG ab .18.8.69. bis 31.8.69. (Amtsbl. d. Stadt Leonberg)

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am .16.8.69. .

Inkraftgetreten am .17.8.69. .



Leonberg, den .15.9.1969

Hünner

ANMERKUNG:

Es wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Lageplan
zum Bebauungsplan „LAMTERNGÄRTEN“ aus dem
Lageplan vom 22.7.1968 hervorgegangen ist.

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung:

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung:

III + H Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)
(~~3 Vollgeschosse + 2 zurückgesetzte Geschosse~~)

(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

H = 12m ~~max. Gebäudehöhe (gem. von OK Fußboden bis OK Traufe)~~

0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

(0,8) Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

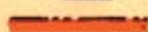
(§ 9 Abs. 1 Buchst. b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

g geschlossene Bauweise



nur Hausgruppen zulässig



Baulinie (§ 23 BauNVO)



Baugrenze

Füllschema d. Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl d. Voll- geschosse
Grund- flächenzahl	Geschoß- flächenzahl
Bau- massenzahl	Bauweise
Dachform	

Verkehrsflächen:

Fahrbahnflächen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1

Flächen für Versorgungsanlagen:

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nrn. 5 u. 7 BBauG)



Umformstation

Grünflächen:



Spielfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

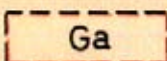
Flächen für Aufschüttungen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)



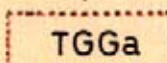
Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Ga

Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BBauG)



TGGa

Flächen für unterirdische Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)



Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

●●●●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung) § 16
x x x x x x x x Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung) Abs. 4
BauNVO

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

→ → → → → Stellung der baulichen Anlagen (Pfirstrichtung)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG)

SD 30° Satteldach, Dachneigung

FD Flachdach

x 383,00 bestehende Straßenhöhen (Bezugshöhe NN)

— 383,00 — Höhengschichtlinie

x 384,00 geplante Straßenhöhen

Hb = Höhenbeschränkung entsprechend Planeintragung

Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (Wa) (§ 4 BauNVO)
 - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
siehe Einscrieb im Plan (Füllschema)
 - 1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 15 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO)
siehe Einscrieb im Plan (Füllschema)
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)
siehe Einscrieb im Plan (Füllschema)
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG)
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet
- 1.4 Garagen
sind innerhalb der Baulinien und Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zu errichten.
- 1.5 Nebenanlagen
sind nicht zugelassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 2.1 Gebäudehöhe (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
~~Die Geschosshöhe wird mit max. 3,00 m festgesetzt. Die Höhenlage der Erdgeschoßoberkante wird jeweils im Einzelverfahren im Einvernehmen mit der Bauordnungsabteilung festgelegt.~~
Die Decke der Tiefgarage im Gebiet südl. der verlängerten Arndtstraße ist so anzulegen, daß sie max. 1,20m über dem bestehenden Gelände liegt. Die über das Gelände herausragenden Bauteile sind anzuböschten und einzugrünen.
- 2.2 Dachform
Wie im Lageplan eingeschrieben
Für das Gebiet mit Reihenhausbau (nur Hausgruppen zulässig) wird ein einhöftiges Satteldach 30 / 60 Neigung vorgeschrieben. Der Dachausbau ist hier zulässig.

2.3 Äußere Gestaltung

Für die Dachdeckung sind engobierte Ziegel in rotbrauner Färbung zu verwenden.
Ausgefallene Farben und glasierte Dachziegel sind nicht zulässig.
Flachdach als Kiesschüttdach oder Terrassenbeläge.

2.4 Einfriedigungen

sind entlang der Straßen bis zu einer Gesamthöhe von 0,90 m zulässig. Die Höhe der Sockelmauer darf dabei 0,30 m nicht überschreiten. Die der Straße zugewandte Seite der Einfriedigung soll einheitlich erfolgen. Es sind gestrichene Holzzäune oder hintergrüne Drahtzäune zulässig.

2.5 Müllbehälter

Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß sie sich ihrer Umgebung in Baustoff, Form und Farbgebung anpassen und die Behälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung vom 6. April 1964.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für o. g. Bezugsplan.

Gefertigt: Leonberg, den 8.1.1969

Vermessungsabteilung

Horn



Leiter des Stadtbauamtes

[Signature]
Stadtbaurat

Überklebung und rote Streichung beurkundet :
Leonberg, den 14. 7. 1969.



Horn
Stadlvermessungsamtman